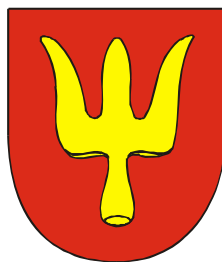


REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN



Einwohnergemeinde Schnottwil

OKTOBER 2002

Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie auf § 2 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

wird beschlossen:

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich**
- ¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978.
- ² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung, der Elektrizitäts- und der Wasserversorgung dienen.

- § 2 Inhalt**
- Das Reglement regelt:
- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen sowie die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Elektrizitäts- und der Wasserversorgung
 - b) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Elektrizitätsversorgung
 - c) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Elektrizitätsversorgung.
 - d) Die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

2. Verkehrsanlagen

- § 3 Strassenkategorien**
- ¹ Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien
- ◆ Fuss- und Radwege
 - ◆ Erschliessungsstrassen
 - ◆ Sammelstrassen
 - ◆ Nebenverkehrsstrassen (Biezwil-, Diessbach- und Oberwilstrasse)
 - ◆ Hauptverkehrsstrassen (Büren- und Bernstrasse)
- eingeteilt.

² Die Einteilung ist im Plan der Strassenkategorien festgelegt.

- § 4 Beiträge**
- ¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:
- a) für Erschliessungsstrassen, Fuss- und Radwege 80 %
 - b) für Sammelstrassen und Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen 60 %
 - c) für Nebenverkehrsstrassen (Biezwil-, Diessbach- und Oberwilstrasse) 60 %
 - d) für Hauptverkehrsstrassen (Büren- und Bernstrasse) 60 %
 - e) in der Gewerbezone 100 %

² Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen (ausge-

nommen in der Gewerbezone) kann der Gemeinderat die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

§ 5 Ersatzabgabe Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt Fr. 3'000.00.

3. Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 6 Beiträge Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 %, in der Gewerbezone von 100 %.

§ 7 Anschluss- und Benützungsbühr Die Anschluss- und Benützunggebühren richten sich nach dem Reglement über die Abwassergebühren und die zugehörige Gebührenordnung.

4. Wasserversorgungsanlagen

§ 8 Beiträge Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 %, in der Gewerbezone 100 %.

§ 9 Anschluss- und Benützungsbühren Die Anschluss- und Benützunggebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Wasserversorgung.

5. Elektrische Versorgungsanlagen

§ 10 Beiträge Für elektrische Versorgungsanlagen erhebt die Gemeinde in der Gewerbezone Beiträge von 100 %.

§ 11 Anschlussgebühren

¹ Jeder Bauherr innerhalb und ausserhalb der Bauzone bezahlt eine Anschlussgebühr von 2,0 % (Grundschatzung 1988) der Gebäudeversicherungssumme, davon ausgenommen ist die Gewerbezone.

² Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung erst zu leisten, wenn die Erhöhung mehr als 5 % ausmacht.

§ 12 Elektro-Heizungen Elektro-Heizungen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 200.00 pro kW.

§ 13 Rechnungsstellung Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt halbjährlich. Die Werkkommission kann auch Münzzähler einbauen und ist ermächtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen.

§ 14 Irr- und Missrechnung Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Missrechnungen vorbehalten.

§ 15 Tarife Die Tarife werden der Einwohnergemeinde von der GEB mitgeteilt. Die Energielieferung erfolgt in der Regel nach den jeweils gültigen Tarifen GEB/BKW Art. 6 Ziff. 5 des Stromlieferungsvertrages BKW/GEB.

6. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

- § 16 Aufhebung bisheriger Reglemente** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren vom 01.03.1988 aufgehoben.
- § 17 Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat unmittelbar in Kraft.
- Die an der Gemeindeversammlung vom 16.01.1997 beschlossenen Aenderungen treten rückwirkend auf den 01.01.1997 in Kraft.
- Die an der Gemeindeversammlung vom 24.10.2002 beschlossenen Aenderungen treten rückwirkend auf den 01.01.2002 in Kraft.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16.12.1992 bzw. 16.01.1997 und 24.10.2002.

sig. M. Willi

Der Gemeindepräsident

sig. S. Mülchi

Die Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt:

Beschluss Nr. 531 vom 23.02.1993

Beschluss Nr. 421 vom 24.02.1997

Beschluss Nr. 2207 vom 19.11.2002